



Kurzinformation

Aufgaben und Funktionen des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Der deutsche Inlandsnachrichtendienst ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Daneben gibt es in jedem der 16 Bundesländer ein Landesamt für Verfassungsschutz. Diese arbeiten mit dem Bundesamt im sogenannten Verfassungsschutzverbund zusammen. Die Aufgaben, Funktionen und Befugnisse sind im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerSchG)¹ geregelt.

Gemäß § 1 Absatz 1 BVerSchG dient der Verfassungsschutz dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes sind in § 3 BVerSchG normiert. Absatz 1 enthält die originären Aufgaben, Absatz 2 Satz 1 definiert Bereiche, in denen die Verfassungsschutzbehörden mitwirken. Die genannten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

¹ Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bverf-schg/BjNR029700990.html>.

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Bundesregierung kann die Aufgaben und Funktionen des Verfassungsschutzes nicht etwa durch Rechtsverordnung erweitern. Die in § 3 genannten Aufgabenbereiche sind abschließend.

Seit der Neufassung des Gesetzes im Jahr 1990 wurde § 3 BVerSchG insgesamt sieben Mal geändert. Insbesondere wurde durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz im Jahre 2002 Absatz 2 Nr. 4, welcher auf Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung verweist, angefügt.² Im Jahr 2007 wurde § 3 Absatz 3 Nr. 4 (Mitwirkung bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen) hinzugefügt.³ 2017 wurde zudem Absatz 2 Nr. 5 (Mitwirkung bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land) angefügt.⁴

2 Art. 1 Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 (BGBl I S. 361).

3 Teil 7 Gesetz zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten vom 23. November 2007 (BGBl I S 2590).

4 Art. 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl I S. 2954).